

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240045 vom 31. März 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_ee240045

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240045 du 31 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240045 del 31 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren wurde mit Eheschutzbegehren vom 26. Juli 2024 am 29. Juli 2024 rechtshängig gemacht (act. 1). In der Folge wurde der Gesuchstellerin am 9. August 2024 eine Frist zur ergänzenden Begründung angesetzt und sie wurde aufgefordert, ihr Armenrechtsgesuch zu belegen (act. 7).

E. 1.2

Innert Frist verzichtete sie im Wesentlichen auf ergänzende Begründung (act. 9). Sodann reichte sie innert erstreckter Frist die Steuererklärungen 2022 und 2023 der Parteien ein (act. 14/22-23).

E. 1.3

Der Gesuchsgegner äusserte sich am 5. September 2024 uneinverlangt, beantragte eine Fristerstreckung und die Gewährung des Armenrechts (act. 15 und 16).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 9. September 2024 wurde den Parteien die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Gesuchstellerin bestellt. Sodann wurde dem Gesuchsgegner eine Frist zur Bevollmächtigung eines Rechtsvertreters angesetzt (act. 18). Am 27. September 2024 zeigte Rechtsanwalt MLaw Y. _____ seine Mandatierung durch den Gesuchsgegner an (act. 20), worauf ihm mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 Frist zur schriftlichen Stellungnahme zum Eheschutzgesuch angesetzt wurde (act. 22). Diese Stellungnahme ging innert erstreckter Frist am 13. Dezember 2024 bei Gericht ein (act. 27).

E. 1.5

Am 13. Januar 2025 wurde auf den 5. März 2025 zur Eheschutzverhandlung vorgeladen (act. 31), wobei die Gesuchstellerin im Vorfeld der Verhandlung noch weitere Unterlagen einreichte (act. 34, 35/24-42).

E. 1.6

Zur Verhandlung vom 5. März 2025 erschienen beide Parteien in Begleitung ihrer Rechtsvertreter (Prot. S. 6 ff.).

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Für die Regelung der Kinderbelange statuiert Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO ausdrücklich den uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz sowie die Officialmaxime. Mithin hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Der Official- und der Untersuchungsgrundsatz ändern jedoch nichts daran, dass das Sammeln des Prozessstoffes auch bezüglich der Kinderbelange in erster Linie Sache der Parteien ist. Sie sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, da sie den Prozessstoff am besten kennen (Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 296 N 11). Das bedeutet insbesondere, dass auch bei Kinderbelangen die Parteien grundsätzlich dem Gericht den wesentlichen Sachverhalt substantiiert darlegen und glaubhaft machen müssen. Das Gericht kann auch bei Kinderbelangen auf plausibel erscheinende Aussagen einer Partei abstellen, ohne weitere Beweismittel beizuziehen. Soweit andere Punkte zu regeln sind, gilt gemäss Art. 272 ZPO der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz sowie die Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO). Entsprechend ist der Sachverhalt zwar von Amtes wegen festzustellen, jedoch nur insoweit, als die Parteien Anträge stellen.

E. 2.2

Auf die Vorbringen der Parteien ist im Folgenden nur insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist.

E. 3

Wohnung Der Gesuchsgegner überlässt der Gesuchstellerin sowie den Kindern die eheliche Wohnung an der D.____-strasse 1, E.____ zur Benützung. Der Gesuchsgegner hat die Wohnung bereits verlassen.

E. 3.1

Anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 5. März 2025 schlossen die Parteien die folgende Teilvereinbarung: "1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes Die Parteien stellen fest, seit 1. Februar 2025 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.

- 7 - 2. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht a) Elterliche Sorge Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für die Kinder – F.____, geboren am tt.mm.2015, – G.____, geboren am tt.mm.2018. Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat. b) Obhut Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Kinder der Mutter zuzuteilen. c) Betreuungsregelung Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder wie folgt: Die Betreuung durch den Vater erfolgt an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 16.00 Uhr oder Schulschluss, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr. Der Vater bringt und holt die Kinder bei der

Mutter ab. Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Kinder während der Kindergarten- bzw. Schulferien für die Dauer von vier Wochen pro Jahr, davon zwei Wochen während der Sommerferien, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter. In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

E. 3.2

Diese entspricht hinsichtlich der Regelung der Kinderbelange den Anträgen der Parteien sowie der seit Februar 2025 gelebten Situation (Prot. S. 26 ff. und S. 42). Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung das Kindeswohl verletzen könnte, sind nicht ersichtlich, zumal die Parteien auch einhellig davon ausgehen, dass sich F._____ auf die Trennung der Eltern besser wird einlassen können, sobald der Gesuchsgegner über eine eigene Wohnung verfügt. Damit ist die Obhut über die Kinder der Gesuchstellerin allein zuzuteilen und die Vereinbarung hinsichtlich der Regelung des persönlichen Verkehrs zu genehmigen. Die übrigen Punkte (Vereinbarung des Getrenntlebens, Zuteilung von Wohnung, Hausrat und Mobiliar) regelten die Parteien anlässlich der Verhandlung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung/Beratung durch ihre Rechtsvertreter. Die Regelung ist klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen (vgl. Art. 279 Abs. 1 erster Halbsatz ZPO [analog]), womit auch sie zu genehmigen ist (vgl. BGE 142 III 518 E. 2.5; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020 E. 2.2 m.w.H.). Was schliesslich den Rückzug des Antrags um Anordnung der Gütertrennung sowie um Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für die Zeit vor dem Auszug des Gesuchsgegners angeht, so ist hiervon lediglich Vormerk zu nehmen, da der Rückzug in der Disposition der Gesuchstellerin liegt.

E. 3.3

Zu beurteilen bleibt somit, ob das Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin vollständig erfüllt wurde und – wenn ja – ob bzw. wie viel Unterhalt der Gesuchsgegner ab seinem Auszug per 1. Februar 2025 für die Gesuchstellerin und die Kinder zu bezahlen hat.

- 9 - 4. Auskunftsbegehren

E. 4

Mobiliar und Hausrat Mobiliar und Hausrat bleiben in der ehelichen Wohnung.

- 8 -

E. 4.1

Den Ausführungen der Gesuchstellerin zur Zuständigkeit ist zu entnehmen, dass sie ihr Auskunftsbegehren auf die materielle Auskunftspflicht gemäss Art. 170 Abs. 2 ZGB stützt (act. 1 S. 6). In ihren weiteren Ausführungen begründet sie diese sodann mit dem Bedürfnis, im Zusammenhang mit der Festsetzung der Unterhaltspflicht das letzte Erwerbseinkommen des Gesuchsgegners vor der Kündigung im Jahr 2021, seine seitherigen Erwerbseinkommen (Arbeitslosenentschädigung) sowie sein über den Verein C._____ erzieltetes Nebeneinkommen zu kennen. Gleichzeitig beantragt sie allerdings, es sei dem Gesuchsgegner ein hypothetisches Einkommen in Höhe seines letzten Einkommens bzw. von monatlich mindestens Fr. 9'900.– netto anzurechnen (a.a.O. S. 11 f.; oder gar Fr.

11'398.– brutto, act. 37 Rz. 48).

E. 4.2

Jeder Ehegatte kann vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen (Art. 170 Abs. 1 ZGB). Dieser Auskunftsanspruch besteht grundsätzlich ohne jede Einschränkung. Mit Hilfe des Gerichts zwangsweise durchgesetzt werden können allerdings nur die "erforderlichen Auskünfte" (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Der die Auskunft verlangende Ehegatte hat dabei ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse nachzuweisen. So muss die verlangte Auskunft dem Schutz von Rechten dienen, die sich aus den allgemeinen Wirkungen der Ehe oder dem Ehegüterrecht ergeben. Welche Auskünfte erforderlich und welche Urkunden vorzulegen sind, um ein zutreffendes Bild über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden eines Ehegatten zu erhalten, muss das Gericht im konkreten Einzelfall und je nach dem eherechtlichen Anspruch, für dessen Beurteilung der andere Ehegatte sein Auskunftsrecht geltend macht, festlegen (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N 22 und 23 zu Art. 170 ZGB).

E. 4.3

Der Gesuchsgegner ist dem Editionsbegehren insofern nachgekommen, als er aktuelle Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenkasse und der SUVA (act. 28/1-3 und 6, act. 39/16) sowie verschiedene Kontoauszüge (act. 39/22-24) eingereicht hat. Überdies hat er zu seinem Einkommen der letzten Jahre und zum Verein C._____ mündlich Auskunft erteilt (Prot. S. 43).

- 10 - Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. Ziff. 5 nachfolgend), kann auf Basis der vorliegenden Informationen ein den Grundsätzen des summarischen Verfahrens (insb. Glaubhaftmachung der massgebenden Grundlagen) genügender Entscheid gefällt werden. Weitere Informationen bzw. Editionen sind dafür nicht notwendig, zumal gänzlich unbegründet blieb und sich auch nicht erschliesst, weshalb die Gesuchstellerin zur Bezifferung ihrer Unterhaltsforderungen Informationen über den Kontostand und die Kontobewegungen aller Bankkonti im In- und Ausland der letzten 24 Monate benötigt. Von vornherein unbegründet ist ihr Auskunftsbegehren so dann, soweit es sich auf gemeinsame Steuerrechnungen bezieht, kann sie diese doch problemlos selber bei den zuständigen Behörden erhältlich machen. Und schliesslich bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsgegner noch an weiteren, namentlich unbekanntem Firmen beteiligt sein und daraus ein Einkommen erzielen könnte.

E. 4.4

Damit ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner das Auskunftsbegehren erfüllt hat, soweit dies vorliegend für die Beurteilung der Unterhaltsforderungen der Gesuchstellerin notwendig ist. Darüber hinaus ist er nicht verpflichtet, weitere Auskünfte zu erteilen, weshalb das Begehren im weitergehenden Umfang abzuweisen ist (BSK ZGB I-Maier/Schwander, 2022, Art. 170 N 20). 5. Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners ab 1. Februar 2025

E. 5

Gütertrennung Die Gesuchstellerin zieht ihren Antrag um Anordnung der Gütertrennung zurück.

E. 5.1

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 Abs. 1 ZGB, Art. 276 Abs. 2 ZGB). Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und an den Ehegatten festlegen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Stehen die Kinder unter alleiniger Obhut, hat im Grundsatz der andere Elternteil den gesamten Geldunterhalt zu tragen (BGE 147 III 265 E. 5.5). Im Rahmen der Einkommensermittlung sind sämtliche Erwerbs(ersatz)einkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen zu ermitteln. Vorhandene Arbeitskapazität ist umfassend auszuschöpfen, wobei die Anstrengungspflicht an konkreten Realitäten ihre Grenzen findet und keine hypothetischen Einkommen angenommen

- 11 - werden dürfen, ohne dass ein entsprechender ökonomischer Hintergrund bestünde (BGE 147 III 265 E. 7.4). Vielmehr hängt die Annahme eines hypothetischen Einkommens davon ab, ob solches einerseits zumutbar ist (Rechtsfrage), andererseits muss es aber auch tatsächlich möglich sein, ein Einkommen in angenommener Höhe zu erzielen (Tatfrage; BGE 143 III 233 E. 3.2, BGE 137 III 118 E. 2.3). Zudem ist dem betroffenen Ehegatten in der Regel eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, bevor es zur Anrechnung kommt. Was sodann die konkrete Unterhaltsberechnung angeht, so ist gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung in einem ersten Schritt das blosse, betriebsrechtliche Existenzminimum der Parteien und der Kinder festzustellen, welches sodann – hinreichende finanzielle Mittel vorausgesetzt – allseits auf das familienrechtliche Existenzminimum erweitert werden kann. Verbleiben nach dessen Deckung weitere Mittel und dienen diese früher nicht (vollständig) der Vermögensbildung, so sind sie nach grossen und kleinen Köpfen auf die Familie zu verteilen (Wahrung des zuletzt gelebten, gebührenden Lebensstandards). Nach Abzug der jeweiligen eigenen Mittel resultiert sodann die massgebende Leistungsfähigkeit bzw. der zu deckende Unterhaltsbedarf (statt vieler BGE 147 III 265 E. 7). Erfahrungsgemäss sind eheschutzrichterliche Massnahmen auf einen begrenzten Zeitraum gerichtet, da nach zweijährigem Getrenntleben eine Scheidungsklage erhoben werden kann und spätestens mit Abschluss des Scheidungsverfahrens neue Regelungen gelten. Mithin kann es sich rechtfertigen, die Unterhaltsregelung auf diese Phase zu fokussieren und – insbesondere bei grosser Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung und bereits anderweitig laufenden, vertieften Abklärungen – die Berücksichtigung massgeblicher Veränderungen und neuer Erkenntnisse einem Abänderungsverfahren vorzubehalten.

E. 5.2

Einkommen der Gesuchstellerin

E. 5.2.1

Die Kinder der Parteien sind heute sechs und (fast) zehn Jahre alt und unterstehen beide der Schulpflicht, da im Kanton Zürich der Besuch des Kindergartens obligatorisch ist. Gemäss Schulstufenregelung wäre die obhutsinhabende Ge-

- 12 - suchstellerin verpflichtet, mit einem 50%-Pensum einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, womit sie voraussichtlich ihren persönlichen Bedarf decken könnte.

E. 5.2.2

Der Gesuchsgegner will der Gesuchstellerin denn auch basierend auf ihrer in Russland und Tschechien absolvierten akademischen Ausbildung (Chemie-Studium sowie PhD in

Materialwissenschaften) und einem 50%-Pensum ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'460.– brutto bzw. ca. Fr. 3'900.– bis Fr. 4'000.– netto anrechnen (act. 27 S. 11 f. i.V.m. act. 28/9, act. 38 S. 4 i.V.m. Prot. S. 9). Die Gesuchstellerin bestreitet einerseits, dass sie angesichts ihrer gänzlich fehlenden einschlägigen Berufserfahrung und langen Abwesenheit aus dem Erwerbsmarkt heute in ihrem erlernten Beruf noch genügend qualifiziert sei, andererseits komme die Pflege des schwerbehinderten Sohnes G._____ (Down-Syndrom) einer Vollzeitbeschäftigung nach, welche sie – mit Ausnahme der Stunden, die er im heilpädagogischen Kindergarten verbringe – rund um die Uhr beschäftige. Daneben noch in einem 50%-Pensum einer Erwerbsarbeit nachzugehen, sei ihr nicht zumutbar (act. 37 Rz. 55 ff. und Prot. S. 15).

E. 5.2.3

Tatsächlich bestätigte auch der Gesuchsgegner im Rahmen der persönlichen Befragung, dass die Betreuung von G._____ rund um die Uhr – insbesondere auch regelmässig nachts – nötig ist und man ihn nicht für längere Zeit unüberwacht sich selbst überlassen kann. Weiter bestätigte er, dass die Familie in der Vergangenheit keine (bezahlte) Drittunterstützung beigezogen, sondern jegliche Betreuung selbst erbracht habe (Prot. S. 41). Die G._____ zustehende Hilflosenentschädigung (Fr. 42.00 pro Nacht, act. 35/34) sowie der Intensivpflegezuschlag (Fr. 58.80 pro Nacht, act. 35/34) würden die nötigen Betreuungsleistungen abgelten, zumal die im Vergleich zu gesunden Kindern zusätzlich nötigen Bedarfspositionen und Hilfsmittel (Windeln, Spezialbuggy etc.) von der IV zusätzlich entschädigt würden. Inskünftig rechne die Familie mit einem zusätzlichen Budget für Drittassistenten, welche sie zu ihrer Unterstützung beziehen könne (Prot. S. 21 ff. und S. 40). Weiter ergab sich, dass die Gesuchstellerin für gewisse Pflegeleistungen zusätzlich als Angestellte der privaten Spitexorganisation H._____ AG (...; act. 6/7) Lohn bezieht, wobei die H._____ AG ihrerseits mit der Krankenversicherung abrechnet (vgl.

- 13 - zum diesbezüglichen Konstrukt BGE 145 V 161). Aktuell belaufe sich ihr Pensum auf 75 Monatsstunden (Prot. S. 19), was einem Lohn von Fr. 2'085.25 netto pro Monat und einem Pensum von rund 40% entspricht (vgl. act. 35/24, hochgerechnet auf die deklarierten Einsatzstunden: $75 \times \text{Fr. } 31.65 \text{ brutto} = \text{Fr. } 2'373.75 \text{ brutto}$, abzüglich Fr. 288.50 [12.155% Sozialabzüge/BVG]). Unsicher zeigten sich die Parteien, ob und inwiefern dieser Einsatz Einfluss auf die zukünftig erhofften Assistenzbeiträge hat (Prot. S. 18 ff., S. 21 i.V.m. act. 35/34 und act. 35/35 S. 2 "direkter Einfluss der Anstellung bei der H._____ und dem Assistenzbeitrag"). Dies kann vorliegend jedoch offen bleiben, da die Gewährung von Assistenzbeiträgen für den zusätzlichen Einkauf von Drittleistungen ohne Einfluss auf die Einkommenssituation der Parteien bleibt bzw. diese Drittleistungen bloss im nach Abrechnung der von der Gesuchstellerin erbrachten Pflegeleistungen noch zur Verfügung stehenden Rahmen werden in Anspruch genommen werden können. Damit ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin bereits heute viele Stunden am Tag Betreuungsleistungen erbringt. Diese werden einerseits von der H._____ AG entschädigt. Andererseits werden pro Betreuungstag Fr. 100.80 (monatlich durchschnittlich Fr. 3'066.– [Fr. 100.80 x 365 / 12]) durch die Invalidenversicherung entschädigt (Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag, act. 35/34). Inskünftig werden die Tage (bzw. die für die Entschädigung massgebenden Nächte), an welchen der Gesuchsgegner G._____ betreut (durchschnittlich vier Nächte entsprechend Fr. 403.20, vgl. Ziff. 2.c der Teilvereinbarung), diesem ausbezahlt werden, während der Hauptteil der

Pflege und damit auch der Entschädigung (durchschnittlich Fr. 2'662.80) aber weiterhin bei der Gesuchstellerin anfallen werden. Insgesamt stehen der Gesuchstellerin damit monatlich geldwerte Leistungen von rund Fr. 4'748.05 zur Verfügung. Diese sind ihr – in Modifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Hilflosenentschädigungen (BGE 149 III 297 E. 3 = Pra 113 Nr. 18) – als Einkommen anzurechnen. Denn es erscheint widersinnig, einerseits die Leistungen der IV ausser Acht zu lassen, andererseits aber auch zu ignorieren, dass deren Erhalt seitens der Gesuchstellerin einen wesentlichen zeitlichen Aufwand bedingt, welcher das nach Schulstufenregelung zu erfüllende Arbeitspensum jedenfalls deutlich übersteigt, und ihr in Anwendung besagter - 14 - Schulstufenregelung ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Solch ein Vorgehen würde die Gesuchstellerin entweder dazu zwingen, die Betreuung des intensivpflegebedürftigen Kindes entgeltlich an Dritte auszulagern oder aber Raubbau an ihren persönlichen Ressourcen zu treiben und neben der Betreuung noch entgeltlich auswärts erwerbstätig zu sein, um die gerichtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein (zusätzliches) hypothetisches Einkommen ist ihr vor diesem Hintergrund derzeit somit nicht anzurechnen. Sollte sich die Gesuchstellerin dereinst dafür entscheiden, mithilfe der Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags Dritteleistungen zu finanzieren und sich so von der persönlichen Betreuung zu entlasten, wird sie die frei werdende Kapazität in eine (mindestens ebenso) lohnbringende Erwerbstätigkeit umlenken können und müssen. Namhaftes Vermögen, auf dessen Erträge oder Substanz zwecks Deckung des Lebensunterhaltes zurückgegriffen werden könnte, ist nicht vorhanden. Die Gesuchstellerin weist lediglich ein Wertschriftendepot aus, dessen Wert am 10. Oktober 2024 Fr. 6'268.07 betrug. Sodann belief sich ihr Kontostand – aufgrund einer namhaften Nachzahlung von IV-Leistungen per 19. Februar 2025 auf Fr. 10'600.52 (act. 35/38 + 41).

E. 5.3

Einkommen der Kinder Den Kindern sind die Kinderzulagen in Höhe von je Fr. 215.– anzurechnen, wobei davon auszugehen ist, dass diese ab Februar 2025 durch die Gesuchstellerin über ihre Anstellung bei der H._____ AG bezogen werden, nachdem der Gesuchsgegner nun nicht mehr im gleichen Kanton Wohnsitz hat wie die alleinobhutsberechtigte Gesuchstellerin (vgl. Art. 7 FamZG).

E. 5.4

Einkommen des Gesuchsgegners Gemäss unbestrittenen Angaben des Gesuchsgegners war er in letzter Anstellung im IT-Bereich in einer Kaderstellung tätig, wobei er allerdings nicht über eine eigentliche IT-Ausbildung im Sinne einer Lehre oder eines Studiums verfügt (act. 27 S. 5 und 9 sowie Prot. S. 9 f.; so implizit auch die Gesuchstellerin in act. 37 Rz. 8).

- 15 - Sein Lohn betrug zuletzt Fr. 11'389.00 brutto (act. 28/1). Seit ihm diese Stelle per September 2021 gekündigt wurde, war er nicht mehr erwerbstätig. Vielmehr hat er zunächst bis Oktober 2023 wegen psychisch bedingter Arbeitsunfähigkeit Krankentaggelder bezogen und sich in dieser Zeit auch bereits bei der Invalidenversicherung angemeldet. Anschliessend – offenbar weil die Krankentaggeldversicherung nach Einholung einer Zweitmeinung die Auszahlungen stoppte (Prot. S. 32) – bezog er Arbeitslosentaggelder. Dabei gelang es dem Gesuchsgegner jedoch nicht, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Derzeit ruht der Bezug von Arbeitslosentaggeldern, da der Gesuchsgegner Ende 2024 kurz nacheinander zwei Unfälle erlitten hat und aktuell Unfalltaggelder der SUVA bezieht, da er vollumfänglich krankgeschrieben sei (vgl. act. 25/2-3). Sein die Verletzungen

behandelnder Hausarzt rechne jedoch damit, dass die Unfallfolgen bis in ca. zwei Monaten, gerechnet ab Anfang Februar 2025, folgenlos verheilt sein sollten (Prot. S. 35 f.). Bei der Arbeitslosenkasse besteht sodann noch ein Restanspruch von 26 Bezugstagen, bevor er ausgesteuert wird (act. 28/-1-3). Gemäss den Angaben des Gesuchsgegners ist sein Psychotherapeut nach wie vor der Ansicht, dass er – unabhängig von den Unfallfolgen – weiterhin vollständig arbeitsunfähig sei (act. 28/8). Er habe ihn nur deshalb versuchsweise zu 20% arbeitsfähig deklariert (vgl. act. 39/14-15), damit er gleichwohl die vollen Taggelder beziehen könne, während er den Ausgang des seit Jahren pendenden IV-Verfahrens abwarte (sog. "Buebetrickli", Prot. S. 8; vgl. BGE 142 V 380, BGer 8C_651/2009 vom 24. März 2010; Handicap und Recht 3/2017; Art. 70 ATSG in Verbindung mit Art. 15 AVIG und Art. 15 AVIV). Dies jedoch im Wissen, dass diese Leistungen im Falle einer IV-Verrentung mit den rückwirkenden IV-Leistungen verrechnet würden. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid vom 23. Dezember 2024 einen abweisenden Entscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich von 8. Mai 2024 aufgehoben und die Sache zur genaueren Abklärung an diese zurückgewiesen (act. 39/17). Entsprechend kann nicht mit einem baldigen definitiven Entscheid gerechnet werden. Soweit der Gesuchsgegner weiterhin Erwerb ersatz Einkommen (Unfalltaggelder, Arbeitslosentaggelder) bezieht, kann nachfolgend auf dieses abgestellt werden.

- 16 - Nach einer derart langen Abwesenheit vom ersten Arbeitsmarkt erscheint es sodann nicht als realistisch, dass der Gesuchsgegner nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung und Aussteuerung effektiv wieder ein Einkommen wie zuletzt 2021 erzielen kann, zumal angesichts der fehlenden Ausbildung im IT-Bereich und derzeit notorisch grossen Konkurrenz an bestens qualifizierten Berufsleuten aus dem Banken- und IT-Sektor. Auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 9'900.– netto bzw. knapp Fr. 11'400.– brutto ist damit zu verzichten. Es ist ihm derzeit aber auch kein tieferes Erwerbseinkommen anzurechnen, scheint es angesichts der Entwicklung der letzten Jahre doch hinreichend glaubhaft, dass der Gesuchsteller derzeit und weiterhin gesundheitlich nicht in der Lage ist bzw. sein wird, ein solches zu erzielen. Gleichzeitig kann ihm aber auch nicht mit Sicherheit eine IV-Rente (in der Höhe den Arbeitslosentaggeldern entsprechend) angerechnet werden, ist jener Entscheid heute doch noch nicht absehbar (vgl. zu einer analogen Situation den Entscheid des Bundesgerichts 5A_455/2019 vom 23. Juni 2020 E. 5.4.1). Jedoch ist er jedenfalls dazu verpflichtet, die Gesuchstellerin über jegliche einkommensrelevante Änderungen (bspw. Aussteuerung, Stellenantritt samt Lohnhöhe, Zuspreehung oder Abweisung einer IV-Rente etc.) zu informieren. Im Falle einer Verrentung wären jedenfalls die laufenden Kinderrenten sofort an die Gesuchstellerin weiterzuleiten, dies im Differenzbetrag auch rückwirkend für die Zeit ab Februar 2025, soweit die Renten die heute zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge übersteigen würden (vgl. Art. 285a Abs. 3 ZGB). Im Falle einer definitiven Abweisung des IV-Anspruches des Gesuchsgegners und soweit sich aufgrund der im Rahmen des dortigen Verfahrens getätigten vertieften Abklärungen (insb. Gutachten) ein anderer Schluss (als gesundheitsbedingte Leistungsunfähigkeit) aufdrängen sollte, wäre dies (durch die Gesuchstellerin) im Rahmen eines Abänderungsverfahrens oder in einem allfälligen Scheidungsverfahren geltend zu machen. Sodann konnte der Gesuchsgegner mit seinen Ausführungen im Rahmen der persönlichen Befragung (unter Wahrheitspflicht; Prot. S. 43 f.) auch glaubhaft machen, dass er persönlich seit 2024 aus dem Verein C._____ kein Einkommen bezieht, da er auch hierzu gesundheitlich nicht in der Lage ist, weshalb die dort

anstehenden

- 17 - Arbeiten derzeit einzig durch seinen Vater erledigt werden. Immerhin könne er aber über das Firmenfahrzeug frei verfügen und es für die Bedürfnisse der Familie (insb. Abholen/Bringen der Kinder für das Besuchsrecht) einsetzen. Für die nachfolgende Berechnung ist von einem durchschnittlichen Erwerbser- satzeinkommen aus Unfalltaggeldern von Fr. 8'688.– (vgl. act. 39/16: 30 x Fr. 289.60, keine Sozialabzüge auf Unfalltaggeldern) und aus Arbeitslosentaggeldern von Fr. 8'400.– netto (act. 28/1-3: 21.7 x Fr. 419.85 = Fr. 9'110.– brutto abzüglich rund Fr. 710.– [7.77 % Sozialabzüge und BVG-Risikobeitrag]) auszugehen. Hinzu kommen Fr. 870.40 Entschädigung für die persönliche Betreuung von G._____ an den Besuchswochenenden (vgl. Ziff. 2.c der Teilvereinbarung sowie Ziff. 5.2.3 hier- vor). Namhaftes Vermögen, auf dessen Erträge oder Substanz zwecks Deckung des Le- bensunterhaltes ebenfalls zurückgegriffen werden könnte, ist nicht vorhanden. Viel- mehr machte der Gesuchsgegner Schulden im sechsstelligen Bereich geltend, was im Kern unbestritten blieb.

E. 5.5

Bedarf der Familie

E. 5.5.1

Betreibungsrechtliches Existenzminimum Gesuchstellerin F._____ G._____ Gesuchsgegner
Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 600.00 Fr. 400.00 Fr. 1'200.00 Mietanteil Fr. 1'450.00 Fr.
726.00 Fr. 726.00 Fr. 2'000.00 aktuell ab 1.10.25 Fr. 1'100.– Fr. 550.00 Fr. 550.00
KVG-Prämie Fr. 457.65 Fr. 107.55 Fr. 107.55 Fr. 425.35 Total aktuell Fr. 3'257.65
Fr.1'433.55 Fr. 1'233.55 Fr. 3'625.35 ab 1.10.25 Fr. 2'907.65 Fr.1'257.55 Fr. 1'057.55

- 18 - Der Grundbetrag ergibt sich aus den einschlägigen Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Da F._____ bald zehn Jahre alt wird, rechtfertigt es sich aus Gründen der Praktikabilität, ihr bereits heute den höheren Ansatz anzurechnen. Bei der Gesuchstellerin und den Kindern ist zunächst auf den aktuellen Mietbetrag von insgesamt Fr. 2'902.– (act. 6/8) abzustellen, welcher praxisgemäss auf die Fa- milienmitglieder aufzuteilen ist. Wie sie jedoch selbst anerkannt hat (Prot. S. 31), wird sie mittelfristig eine günstigere Wohnung suchen müssen. Entsprechend ist ab Oktober 2025 von einer angemessenen Miete von insgesamt Fr. 2'200.– auszuge- hen. Der Gesuchsgegner wohnt derzeit noch bei seinen Eltern für Fr. 1'500.– mo- natlich in Untermiete, wobei es sich jedoch um ein bis Ende April 2025 beschränk- tes Arrangement handelt, nachdem das Hauptmietverhältnis bereits gekündigt ist (Prot. S. 37 f. i.V.m. act. 39/11). Gemäss Abklärungen des Gesuchsgegners wird ihm durch die Sozialbehörden im Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung eines Besuchsrechts für die beiden Kinder eine Wohnung für drei Personen mit Miete von ca. Fr. 2'000.– (inkl. Nebenkosten) finanziert werden (Prot. S. 39). Dies erscheint bedarfsgerecht und ist ihm praxisgemäss bereits ab Februar 2025 im Sinne hypothetisch angemessener Wohnkosten anzurechnen. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind ausgewiesen (act. 35/30 und act. 39/18). Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten ungedeckten Gesundheitskosten (act. 1 S. 15) sind weder hinreichend belegt noch scheinen sie aktuell anzufallen. Jedenfalls kann nicht auf eine isolierte Abrechnung für das Jahr 2023 (6/15; bzw. für F._____ und G._____ gar 2021, zumal ohne Detailauflistung; vgl. act. 6/16-17), welche zudem nicht nachvollziehbare, im Ausland angefallene Kosten sowie Kos- ten für eine notorisch einmalige Augenlaser-Behandlung enthält, abgestellt und da- von ausgegangen werden,

derart hohe Kosten würden auch in Zukunft regelmässig anfallen. Im Existenzminimum ausser Betracht fallen gemäss Bundesgerichtspraxis sodann sowohl die Kosten für Kommunikation (inkl. Serafe), Hausrat- und Haftpflichtversi-

- 19 - cherung als auch die Steuern und Kosten für (Kranken-)Zusatzversicherungen. Vorliegend ebenfalls ausser Betracht fallen die Mittagstischkosten von F._____, da diese nicht durch auswärtige Erwerbsarbeit der Gesuchstellerin begründet sind (Prot. S. 27). Zudem können auch die für F._____ geltend gemachten Kosten für Eiskunstlauf nicht als eigene Position berücksichtigt werden. Diese haben vielmehr – Unterstützung durch Dritte wie die Stiftung Schweizer Sporthilfe vorbehalten – aus dem Grundbetrag oder einem allfälligen Freibetrag gedeckt zu werden, kann bei einem knapp zehnjährigen Kind doch höchstens von einem (allenfalls sehr ambitionierten) Hobby und nicht von einer professionellen Karriere gesprochen werden kann.

- 20 -

E. 5.5.2

Familienrechtlich erweitertes Existenzminimum Gesuchstellerin F._____ G._____ Gesuchsgeg- ner Kommunikati- Fr. 70.00 Fr. 70.00 onspauschale Serafe Fr. 30.00 Fr. 30.00 Versicherungs- Fr. 30.00 Fr. 30.00 pauschale VVG-Prämie Fr. 81.35 Fr. 42.05 Fr. 39.95 Fr. 94.85 Mittagstisch Fr. 229.15 F._____ Total 1 Fr. 211.35 Fr. 271.20 Fr. 39.95 Fr. 224.85 Total 2, aktuell Fr. 3'469.00 Fr. 1'704.75 Fr.1'273.50 Fr. 3'850.20 Im erweiterten Bedarf sind die gerichtsblichen Pauschalbeträge für Kommunika- tion, Serafe und Hausrat-/Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen. Weiterge- hende Versicherungen sind aus dem Grund- oder dem Freibetrag zu decken (vgl. act. 35/32). Zudem können die VVG-Prämien (act. 35/30) sowie die Mittagstisch- kosten von F._____ (act. 35/33) eingerechnet werden. Dass F._____ noch immer über eine weitere Zusatzversicherung bei der Visana verfügt (vgl. act. 6/10), ist nicht glaubhaft, nachdem keine entsprechende Police eingereicht wurde und sich der Sinn von parallel laufenden Zusatzversicherungen auch nicht erschliesst. Nachdem die Zeit genügender finanzieller Mittel nur noch wenige Monate andauern wird, da in naher Zukunft mit der Aussteuerung des Gesuchsgegners zu rechnen ist, rechtfertigt es sich, auf komplizierte Steuerberechnungen zu verzichten und die Parteien diesbezüglich auf ihren Freibetrag zu verweisen, zumal auch keine Seite hierzu substantiierte Behauptungen vorbrachte. Ebenso erübrigt es sich, das Total

- 21 - per Oktober 2025 nachzuführen, da die Aussteuerung voraussichtlich vorher ein- treten wird.

E. 5.6

Unterhaltsberechnung

E. 5.6.1

1. Phase ab 1. Februar 2025, solange der Gesuchsgegner Unfalltaggelder bezieht Bei Gegenüberstellung des Gesamteinkommens und des familienrechtlich erwei- terten Bedarfs aller Familienmitglieder resultiert in der ersten Phase ein Über- schuss von Fr. 3'971.40. Dieser ist zu je einem Drittel den Eltern (grosser Kopf; gerundet Fr. 1'320.–) und zu je einem Sechstel den Kindern (kleiner Kopf; gerun- det Fr. 660.–) zuzuweisen, da die Parteien keine Sparquote geltend gemacht ha- ben. Damit resultieren die folgenden Unterhaltsbeträge: Anspruch F._____: erweiterter Bedarf (Fr. 1'704.75) zuzüglich Freibe- ■ tragsanteil (Fr. 660.–) abzüglich Kinderzulage (Fr. 215.–) = gerundet Fr. 2'150.–

Anspruch G._____: erweiterter Bedarf (Fr. 1'273.50) zuzüglich Freibe- ■ tragsanteil (Fr. 660.–) abzüglich Kinderzulage (Fr. 215.–) = Fr. 1'718.50. Für den Monat Februar 2025 hat der Gesuchsgegner bereits Fr. 1'500.– geleistet, weshalb sich die Kinderbeiträge für diesen Monat um je Fr. 750.– reduzieren. Was die Gesuchstellerin angeht, vermag sie in dieser Phase ihren Anspruch fast selbst zu decken, während sie in der zweiten Phase einen leichten Überschuss erzielt. Damit rechtfertigt es sich, ihr insgesamt keinen Unterhaltsbeitrag zuzuspre- chen.

E. 5.6.2

2. Phase; ab und solange der Gesuchsgegner Arbeitslosentaggelder bezieht In der 2. Phase präsentiert sich die Rechnung wie folgt: Fr.13'981.25 Gesamtein- kommen abzüglich Fr. 10'297.45 erweiterter Gesamtbedarf = Fr. 3'683.80 Über-

- 22 - schuss. Anteil grosser Kopf = gerundet Fr. 1'228.–, Anteil kleiner Kopf = gerundet Fr. 614.–. Damit resultieren die folgenden Unterhaltsbeträge: Anspruch F._____: erweiterter Bedarf (Fr. 1'704.75) zuzüglich Freibe- ■ tragsanteil (Fr. 614.–) abzüglich Kinderzulage (Fr. 215.–) = gerundet Fr. 2'104.– Anspruch G._____: erweiterter Bedarf (Fr. 1'273.50) zuzüglich Freibe- ■ tragsanteil (Fr. 614.–) abzüglich Kinderzulage (Fr. 215.–) = Fr. 1'672.50.

E. 5.7

Ab dem Zeitpunkt der Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse und dem Bezug von Sozialhilfeleistungen ist der Gesuchsgegner für den laufenden Monat nicht mehr leistungsfähig, weshalb er ab Vorlage der entsprechenden Belege der Arbeitslosenkasse sowie des Sozialamtes von der weiteren Unterhaltspflicht befreit ist. Das dazumalige Manko der Kinder beträgt Fr. 707.– bei F.____ und Fr. 507.– bei G.____ (je die Kinderzulage abzüglich ihr betriebsrechtliches Existenzmi- nimum gemäss obiger Ziff. 5.5.1 zuzüglich je die Hälfte der Mittel der Gesuchstel- lerin, welche deren eigenes Existenzminimum übersteigen). Ab Oktober 2025 (tie- fere hypothetische Wohnkosten) ist das Manko von G.____ durch den Über- schuss der Gesuchstellerin gedeckt und bei F.____ bleiben Fr. 44.70 ungedeckt. Da die Gesuchstellerin ihr betriebsrechtliches Existenzminimum mit eigenem Einkommen zu decken vermag, besteht bei der Gesuchstellerin kein festzuhalten- des Manko.

E. 5.8

Um die Durchführbarkeit obiger Regelung zu gewährleisten und die Unter- haltsbedürfnisse der Kinder abzusichern ist der Gesuchsgegner in Anwendung von Art. 170 ZGB von Amtes wegen zu verpflichten, die Gesuchstellerin über Ver- änderungen in seinen finanziellen Verhältnisses unverzüglich und unter Beilage sachdienlicher Informationen zu informieren.

- 23 -

E. 6

Armenrecht / Prozessbeitrag Den Parteien wurde bereits mit Verfügung vom 9. September 2024 je die unent- geltliche Prozessführung gewährt. Zudem wurde der Gesuchstellerin Rechtsanwalt Dr. iur. X.____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 18). Auch wenn sich mittlerweile gezeigt hat, dass die Gesuchstellerin über einen gewissen Spar- batzen im Form eines Wertschriftendepots und eines Kontoguthabens verfügt (vgl. Ziff. 5.2.3 hiervor), ist dies nicht zu widerrufen, es ist ihr aber auch kein Prozess- kostenbeitrag zuzusprechen. Gleiches gilt für den Gesuchsgegner. Sodann ist nun auch Rechtsanwalt

MLaw Y._____ zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Gesuchsgegners zu bestellen, denn auch wenn die Parteien derzeit noch je über einen gewissen Freibetrag verfügen, ist doch absehbar, dass sie schon bald auf Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden zurückgreifen müssen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7.1

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von §§ 2, 5 und 8 GebV OG auf Fr. 3'300.– festzusetzen.

E. 7.2

Nachdem sich die Parteien über zahlreiche Punkte einvernehmlich geeinigt haben und die zu entscheidenden Punkte primär Kinderunterhalt betrafen, fertigt es sich, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 ZPO in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Eine Parteientschädigung ist bei dieser Sachlage keiner Partei zuzusprechen. Aufgrund der beidseits gewährten unentgeltlichen Rechtspflege sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ebenso sind die Rechtsbeistände vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.